

SACHVERHALT

Maria Horber („MH“), 23, wohnhaft in Zürich, ist eine begeisterte und sehr begabte Bauchtänzerin. Sie ist bereits seit 2005 Mitglied des Bauchtanzvereins Zürich („BTZ“), einem privaten, nicht im Handelsregister eingetragenen Verein. Der BTZ unterhält seit langem ausgezeichnete Beziehungen zum Veranstalter der branchenführenden Hochzeitsmesse (einer privaten Veranstaltung, an welcher Aussteller Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Hochzeiten anbieten). Aufgrund dieser Beziehungen ist der BTZ an der jährlich stattfindenden Hochzeitsmesse in Zürich prominent vertreten. Durch die an der Hochzeitsmesse erhaltenen Aufträge bestreitet MH rund 60% der Kosten ihres Arabistikstudiums.

In die Statuten des BTZ wurden 2007 – gegen die Stimme von MH – u.a. folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Auftritte

Den Mitgliedern steht es frei, unbezahlte Auftritte ohne Absprache mit dem Verein durchzuführen. Bezahlte Aufträge werden ausschliesslich durch den Verein vergeben. Die Mitglieder nehmen keine Angebote für kommerzielle Auftritte an, die von Drittpersonen direkt an das Mitglied gerichtet werden.“

„Disziplinarwesen

Die Disziplinarkommission entscheidet abschliessend über Sanktionen wegen Verstössen gegen die Statuten. Sanktionen sind Verweis, in schweren Fällen Auftrittsverbot bis fünf Jahre und Ausschluss aus dem Verein.“

Durch die Klausel unter dem Titel „Auftritte“ versetzt sich der BTZ in die Lage, für bezahlte Auftritte seiner Mitglieder Provisionen zu verlangen, die nicht unerheblichen Kosten u.a. für die Teilnahme an der Hochzeitsmesse zu decken und Jahr für Jahr einen erfreulichen Gewinn zu erzielen.

Als MH eines Tages ein lukratives Angebot für einen Auftritt an einem Junggesellenabend erhält, nimmt sie diesen Auftrag an. Als der BTZ davon erfährt, beschliesst seine Disziplinarkommission sofort, MH ein fünfjähriges Auftrittsverbot aufzuerlegen. Da die Finanzierung des Vereins durch Verstösse solcher Art gefährdet wird, wertet die Kommission die Statutenverletzung als schwer.

Als MH brieflich vom diesem Beschluss erfährt, ist sie schockiert und wendet sich sofort an Sie.

FRAGESTELLUNG

Welche Möglichkeiten hat MH, um sich gegen den Beschluss der Disziplinarkommission zu wehren?

HINWEIS

Verfahrensrechtliche Fragen und andere Fragen ausserhalb des Personenrechts (z.B. des Kartellrechts) sind nicht zu prüfen.